



Bericht der Handelskammer Leipzig.

An das Königliche Ministerium des Innern

zur Frage der Aenderung der Handels- und Gewerbekammer-Gesetzgebung.

Vom 27. Juni 1899.

Das Königliche Ministerium hat uns die unter dem 18. April d. J. an die Gewerbekammern erlassene Verordnung Nr. 401, IIIA, mit dem Anheimgenben zufertigen lassen, uns ebenfalls in der Sache zu äußern.

Wir hatten zunächst die Beschlüsse der Gewerbekammern abzuwarten. Die Beschlüsse der von diesen am 29. Mai d. J. in Dresden abgehaltenen Zusammenkunft waren im Wesentlichen auf eine Vertagung der sachlichen Entschliebung gerichtet, sie würden uns also für jetzt keinen Anlaß gegeben haben, in der Sache selbst Stellung zu nehmen. Dadurch aber, daß unter dem 16. d. M. die hiesige Gewerbekammer eine auf grundsätzliche Umgestaltung der jetzigen Organisation der Handels- und Gewerbekammern abzielende Eingabe an das Königliche Ministerium gerichtet hat, ist eine ganz neue Sachlage geschaffen. Es ist deshalb, nachdem uns am 21. d. M. diese Eingabe mitgeteilt worden war, unser Verfassungs-Ausschuß sofort in eine Beratung darüber eingetreten, um in der heutigen öffentlichen Sitzung Bericht zu erstatten. Inzwischen war heute der Bericht der Handels- und Gewerbekammer Plauen, die Abänderung der Handels- und Gewerbekammer-Gesetzgebung betr., eingegangen. Er enthält so weittragende und beachtenswerte Vorschläge, daß sich unseres Erachtens eine Besprechung auf einer besonderen Zusammenkunft der Vorsitzenden und Sekretäre empfehlen wird. Jedenfalls müssen wir uns vorbehalten, darauf zurückzukommen. Für jetzt beschränken wir uns darauf, zu den Vorschlägen der hiesigen Gewerbekammer Stellung zu nehmen.

Die Eingabe der Gewerbekammer enthält zunächst unter I einige allgemeine Wünsche. Hier tritt uns sofort ein auffallender Widerspruch entgegen. Unter 1a erklärt die Gewerbekammer, an dem Wunsche festzuhalten, daß die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern gemäß § 103q des Handwerker-Gesetzes den Gewerbekammern übertragen werden möchte. Unter 3 aber beantragt sie, die derzeit geltenden Vorschriften über die Wahlen der Mitglieder der Gewerbekammer aufzuheben und die Kammern künftig aus Vertretern der Innungen und sonstigen gewerblichen Vereinigungen des Bezirks zusammenzusetzen. Da nun aber § 103q lediglich zu dem Zweck in das Gesetz aufgenommen worden ist, um den Staaten, in welchen die Gewerbekammern seit langer Zeit bestanden und als eine bewährte Einrichtung betrachtet wurden, die Erhaltung dieser Einrichtung zu ermöglichen, so wird die Berechtigung, davon Gebrauch zu machen, von selbst hinfällig, sobald man an die Stelle der altbewährten Einrichtung etwas völlig neues setzt. Diese beiden Wünsche der Gewerbekammer sind also schlechthin unvereinbar.

Das Verlangen unter 1b, die Gewerbekammern „sobald wie möglich“ von den Handelskammern zu trennen, ist für unsern Bezirk gegenstandslos, doch wollen wir nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß es mit dem Ergebnis der am 15. Januar v. J. in Dresden gepflogenen Verhandlungen der Vorsitzenden und Sekretäre der sächsischen Handels- und Gewerbekammern nicht in Einklang zu bringen ist.

Wenn ferner unter 2 der Wunsch ausgesprochen ist, es möge von Zuteilung eines Staatskommissars zu den Gewerbekammern und von der Bildung eines Gesellen-Ausschusses abgesehen werden, so scheint uns auch für den Fall, daß von § 103q

Gebrauch gemacht wird, die Erfüllung dieses Wunsches mit den Bestimmungen in §§ 103h und i des Handwerker-Gesetzes, auf welche bei dessen Erlaß offenbar entscheidendes Gewicht gelegt worden ist, nicht vereinbar.

Unter 6 kommt die Gewerbekammer auf den früheren Wunsch zurück, daß ihr Bezirk durch Hinzuschlagung der Amtshauptmannschaften Grimma und Borna vergrößert werden möchte. Nach dem Verlauf der erwähnten, am 15. Januar v. J. unter Teilnahme von Vertretern der Königlichen Staatsregierung abgehaltenen Beratung der Vorsitzenden und Sekretäre dürfen wir von dem Königlichen Ministerium eine besondere Vorlage über diesen Gegenstand erwarten. Wir unterlassen es deshalb für jetzt, darauf einzugehen.

Der Schwerpunkt der Eingabe der Gewerbekammer liegt im II. Abschnitt: Vorschläge und Wünsche hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Handels- oder zur Gewerbekammer. Es lag hier nahe, auf den Inhalt der gemeinsamen Denkschrift der sächsischen Handels- und Gewerbekammern vom April 1892 zurückzugreifen, nach welcher die Einkommensgrenze zwischen den beiden Abteilungen von 1900 auf 2500 M. hinaufgerückt, außerdem aber die Angehörigen einer großen Anzahl von Gewerben der Gewerbekammer zugewiesen werden sollten, auch wenn sie eine eingetragene Firma und ein Einkommen von mehr als 2500 M. hätten, sofern der Gewerbebetrieb nicht zweifellos ein fabrikmäßiger wäre. Die Gewerbekammer gedenkt in der That jener Vereinbarung, aber nur um zu erklären, daß sie hinsichtlich der Steuergrenze ihren früheren Standpunkt verlasse, daß sie, wenn man auf das — seiner Zeit von ihr selbst aufgestellte — Verzeichnis der ihr zuzuweisenden Gewerbe zurückgreifen wollte, dieses auf etwa das anderthalbfache erweitern müßte, daß sie aber statt dessen die Abgrenzung auf einer ganz neuen Grundlage festgesetzt zu sehen wünsche. Als solche bezeichnet sie zunächst den auf ihren Antrag gefaßten Beschluß des Würzburger Gewerbekammertages vom September v. J.,

daß die Groß- und Mittelbetriebe, welche sich mit der Herstellung handwerksmäßiger Arbeiten befassen, Lehrlinge halten und anleiten und gewerbsmäßig ausgebildete Gesellen beschäftigen, bei welchen also eine gewerbsübliche oder handwerksmäßige Ausbildung der Hilfskräfte die Voraussetzung zur Arbeit bildet, von dem eventuellen Zwange, den Innungen anzugehören, ergriffen werden.

In ihren Vorschlägen geht sie aber über diese selbstgeschaffene Grundlage noch hinaus. Während hier noch das — seiner Bedeutung nach freilich sehr zweifelhafte — Kennzeichen der „Herstellung handwerksmäßiger Arbeiten“ und das „Halten und Anleiten von Lehrlingen“ mit aufgenommen war, sollen nach dem Schlußantrag unter 2 zur Gewerbekammer, ohne Unterschied der Höhe des Einkommens, stimmberechtigt, wählbar und beitragspflichtig sein:

„die Unternehmer derjenigen Gewerbebetriebe (Klein- und Großgewerbe, einschließlich der Betriebe, in welchen mehrere Gewerbe vereinigt sind), deren Betriebsart und Betriebsweise eine handwerksmäßige, mehrere Jahre erforderliche Ausbildung der Arbeitskräfte erfordert.“

Es lehren hier dieselben Anschauungen wieder, die früher zur Unterstützung des Bestrebens nach Ausdehnung des Innungszwanges